

Gemeinde Lüdersdorf
Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze
vom 24. Mai 2005

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lüdersdorf am 25.01.2005 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Lüdersdorf legt Kinderspielplätze an und unterhält sie als öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Diese Satzung regelt die Benutzung der Kinderspielplätze der Gemeinde Lüdersdorf.
- (3) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen für Spiele im Freien zur Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Kinder.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung auf Spielplätze für Kleinkinder, soweit diese Anlagen von Grundeigentümern und Erbbauberechtigten eingerichtet und unterhalten werden.
- (5) Der Satzung unterliegen nicht solche Anlagen, die ausschließlich oder zusätzlich der Freizeitbeschäftigung Erwachsener zu dienen bestimmt sind.

§ 2

- (1) Jedes Kind hat sich auf dem öffentlichen Spielplatz so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Insbesondere ist untersagt:
 - a) Geräte, Bepflanzungen, Beschilderungen, Absperrungen und Umzäunungen zu beschädigen oder zu beseitigen;
 - b) Abfälle wegzuwerfen;
 - c) die Sandkästen zu verunreinigen;
 - d) Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen;
 - e) Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder auf den Anlagen zu benutzen;
 - f) zu Zelten und offenes Feuer zu machen;
 - g) auf Kinderspielplätzen Fußball zu spielen.
- (3) Fahrräder, Mofas, Motorräder sowie Mopeds sind außerhalb der Kinderspielanlagen abzustellen. Für Fahrräder gilt dies nicht, wenn die Spielanlagen mit einem Fahrradständer ausgerüstet sind.

§ 3

Die Benutzung der aufgestellten Spielgeräte ist nur Kleinkindern und Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet.

§ 4

Kinderspielplätze dürfen nur in der Zeit von 08.00 Uhr morgens bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 5

Den zum Schutz der gemeindlichen Kinderspielplätze ergehenden Weisungen der Polizei und des von der Amtsverwaltung Schönberger Land eingesetzten Wartungspersonal ist von allen Besuchern Folge zu leisten.

§ 6

- (1) Die Gemeinde Lüdersdorf haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Benutzung der Spielplatzanlage entstehen.
- (2) Im Übrigen erfolgt die Benutzung auf eigene Gefahr, insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Haftung, wenn die aufgestellten Geräte bestimmungswidrig benutzt worden sind und dadurch ein Schaden entstanden worden ist.

§ 7

Vom Besuch der Kinderspielplätze sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- a) Personen, die wegen Sittlichkeitsdelikten an Kindern und Jugendlichen oder Beschädigung an öffentlichen Anlagen vorbestraft sind;
- b) Betrunkene und unter Drogeneinfluss stehende Personen;
- c) Personen, die gegen Anstand und Sitte verstoßen.

§ 8

Für Beschädigungen der Spielplatzanlage und der Geräte haften die Verursacher, die Eltern und sonstige Aufsichtspflichtige.

§ 9

- (1) Zuwiderhandlungen können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EURO geahndet werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einem Benutzungsverbot für die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Lüdersdorf geahndet werden.

§ 10

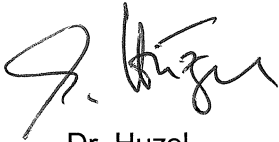
Im Falle nachhaltiger Verletzung dieser Bestimmungen kann die Gemeinde Lüdersdorf Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergreifen, deren Kosten der Verursacher, die Eltern und sonstige Aufsichtspflichtige zu erstatten haben.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüdersdorf, den 24. Mai 2005

Gemeinde Lüdersdorf



Dr. Huzel
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.